

Geschäftszeichen:
353603/02.SP.20#0033

16. Februar 2021

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

1. Die Verpackung bestehend aus einer Palette aus Holz (120 cm x 80cm) umhüllt mit einer Schrumpffolie (ca. 3,40 m²) aus Kunststoff zur Beladung und Befüllung mit 120 Faltschachteln (25 cm x 16 cm x 15 cm) jeweils befüllt mit Wandfliesen Modell BOSTON,
2. die Verpackung bestehend aus der Faltschachtel (25 cm x 16 cm x 15 cm) und Zwischenlagen aus Pappe zur Befüllung mit Wandfliesen Modell BOSTON aus Weißscherbe,
3. die Faltschachtel (33 cm x 32 cm x 8 cm) aus Pappe zur Befüllung mit 6 Stück Wandfliesen Modell ART CONTEMPO aus weißer Majolika,
4. die Faltschachtel (63 cm x 34 cm x 10 cm) aus Pappe mit dem Aufdruck „AREZIA“ zur Befüllung mit Wandfliesen Modell LIVE aus Feinsteinzeug sowie
5. die Verpackung bestehend aus der Faltschachtel (65 cm x 10 cm x 16 cm) aus Pappe mit dem Aufdruck „AREZIA“ zur Befüllung mit Wandfliesen Modell SAN MARCO aus Marmor und Zwischenlagen aus Styropor

in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Self Style s.r.l. („Antragstellerin“) hat am 07. Januar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin diverse Abbildungen sowie einige Produktdatenblätter übermittelt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie bringe Wand- und Bodenfliesen in Verkehr. Sie möchte ihre Einschätzung bestätigt haben, dass die von ihr verwendeten Verpackungen nach dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Zu beurteilen seien Faltschachteln, Schrumpffolien, Umreifungsbänder und Paletten, die zur Aufbewahrung und zum Transportschutz der Fliesen verwendet würden.

Mit Nachricht vom 05. März 2020 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin informiert, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung eine konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes sei. Sie hat die Antragstellerin aufgefordert, den Antrag zu konkretisieren, insbesondere mitzuteilen, welcher der im Antrag genannten Verpackungen und Verpackungskomponenten Gegenstand der Entscheidung sein soll. Weiter seien Material und Maße zu nennen und der Verpackungsprozess zu dokumentieren.

Am 06. März 2020 hat die Antragstellerin eine tabellarische Auflistung aller von ihr in Verkehr gebrachten Wand- und Bodenfliesenmodelle sowie am 10.03.2020 weitere Abbildungen übermittelt.

Nach Erläuterung durch die Zentrale Stelle am 18. Mai 2020 sowie erneuter Aufforderung, konkrete Antragsgegenstände zu wählen und zu spezifizieren, hat die Antragstellerin am 02.12.2020 ihren Antrag auf die Verpackungen der Wandfliesenmodelle BOSTON, ART CONTEMPO, LIVE, SAN MARCO sowie des Bodenfliesenmodells ELEMENTS beschränkt und die jeweils verwendeten Verpackungsmaterialien mitgeteilt sowie Produktdatenblätter übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen gezeigten Verpackungen des Herstellers Self Style S.r.l. bestehend aus:

- Einer Palette aus Holz (120 cm x 80cm) umhüllt mit einer Schrumpffolie (ca. 3,40 m²) („**Prüfgegenstand 1**“) zur Beladung und Befüllung mit 120 Faltschachteln (25 cm x 16 cm x 15 cm) befüllt mit Wandfliesen Modell BOSTON aus Weißscherbe (**diese Faltschachtel „Prüfgegenstand 2“**),
- einer Faltschachtel (33 cm x 32 cm x 8 cm) befüllt mit 6 Stück Wandfliesen Modell ART CONTEMPO aus weißer Majolika („**Prüfgegenstand 3**“)
- einer Faltschachtel (63 cm x 34 cm x 10 cm) befüllt mit Wandfliesen Modell LIVE aus Feinsteinzeug („**Prüfgegenstand 4**“)
- einer Faltschachtel (65 cm x 10 cm x 16 cm) und Zwischenlagen aus Styropor befüllt mit Wandfliesen Modell SAN MARCO aus Marmor („**Prüfgegenstand 5**“, gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des VerpackG einführt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Transportverpackung, da er typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist.

Die Prüfgegenstände 2, 3, 4 und 5 sind zwar jeweils eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fallen jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Mit Ware befüllte Verpackung

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine mit Ware (hier: Wandfliesen der Modelle BOSTON, ART CONTEMPO, LIVE und SAN MARCO) befüllte Verpackungen.

2. Verkaufs- bzw. Umverpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher angeboten werden

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Umverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Darunter fallen verschiedene Packmittel, die als Transportverpackungen zum Einsatz kommen können, wie u.a. Umreifungsband und Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit. Der Prüfgegenstand 1 erleichtert die Handhabung und den Transport

von Waren. Nach der Gesetzesbegründung erfasst Handhabung in diesem Zusammenhang insbesondere Aspekte der besseren Lager- und Stapelbarkeit (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

a) Prüfgegenstand 1 (Verpackung bestehend aus Holzpalette und Schrumpffolie zur Beladung und Befüllung mit Faltschachteln befüllt mit Wandfliesen Modell BOSTON)

Der Prüfgegenstand 1 ist keine Verkaufs- bzw. Umverpackung, sondern eine Transportverpackung und fällt mehrheitlich im Handel an. Er ist typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt.

Verpackungen bestehend aus einer Holzpalette und Schrumpffolie beladen und befüllt mit Faltschachteln von Wandfliesen werden vom Lieferanten bei der Lieferung in der Regel wieder mitgenommen, dienen ausschließlich der Erleichterung des Transports der Ware und sind daher Transportverpackungen.

b) Prüfgegenstände 2, 3, 4 und 5 (Faltschachteln befüllt mit Wandfliesen Modelle CONTEMPO, LIVE und SAN MARCO)

Die Prüfgegenstände 2, 3, 4 und 5 sind jeweils eine Verkaufsverpackung.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den Wandfliesen eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel) und Ware (Wandfliesen), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz („GVM“) zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnisse über den typischen Anfall lassen den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem (privaten) Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Gemäß dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, Stand Oktober 2020, Produktdatenblatt 08-020 (Baustoffe und Installation), Produktnummer 08-020-0270 (sonstige keramische Fliesen) fallen Verpackungen von keramischen Wandfliesen aller Art typischerweise im Großgewerbe an. Dazu gehören insbesondere die Betriebe des Bauhandwerks, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können. Dementsprechend werden Faltschachteln gefüllt mit Wandfliesen dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Nach dem VerpackG ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG idF der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Maßgeblich ist die oben darge-

stellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Faltschachtel) und Ware (Wandfliesen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Ein anderweitiges Inverkehrbringen stellt demgegenüber keine typische Verwendung dar und ist für die Einordnung insoweit unbeachtlich.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Die Prüfgegenstände 2, 3, 4 und 5 fallen nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Wie unter 2. dargelegt, hat die Betrachtung des Gesamtmarktes von sonstigen keramischen Fliesen ergeben, dass diese typischerweise im Großgewerbe als Abfall anfallen. Dort werden die anfallenden Verpackungen überwiegend gebraucht, verbraucht oder verarbeitet und mehrheitlich nicht weiterveräußert. Dementsprechend fallen Faltschachteln gefüllt mit Wandfliesen nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von Mengen von bestimmten Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine im Handel verbleibende Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 84). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1)



Prüfgegenstand 2)



Prüfgegenstand 3)



Prüfgegenstand 4)



